

Die Einwohnergemeinde Trub erlässt, gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) vom 12. Dezember 2003, das folgende

Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Feuerungskontrolle

Art. 1 Aufgabenübertragung

¹ Die Gemeinde Trub überträgt dem zuständigen Feuerungskontrolleur oder der zuständigen Feuerungskontrolleurin folgende Aufgaben:

- Vollziehen der Feuerungskontrolle nach den Richtlinien des beco
- Nachkontrollen
- Verfügungsrecht für Beanstandungen von Anlagen sowie Festlegungen von Sanierungsfristen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV)
- Direkte Rechnungsstellung und Inkasso an die Feuerungseigentümer

² Der Feuerungskontrolleur oder die Feuerungskontrolleurin führt den Bereich Feuerungskontrolle gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 und gemäss der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VFK) vom 14. April 2004.

Art. 2 Wahl und Zusammenarbeitsvertrag

¹ Der Gemeinderat ist für die Wahl des Feuerungskontrolleurs oder der Feuerungskontrolleurin zuständig.

² Der Gemeinderat schliesst mit dem Feuerungskontrolleur oder der Feuerungskontrolleurin einen Zusammenarbeitsvertrag ab, worin die Leistungserbringung und die Kompetenzen bezüglich des Gebühreninkassos, der notwendigen Entscheide und dem Erlass von Verfügungen sowie weitere Einzelheiten geregelt werden.

Art. 3 Gebührenrahmen

¹ Der Gebührenrahmen für die Kontrolle der Feuerungsanlagen beträgt inklusive Kantons- und Gemeindegebühr Fr. 100.00 bis Fr. 250.00.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb dieses Rahmens im Zusammenarbeitsvertrag fest.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigung

Die Versammlung vom 20. Mai 2016 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Trub

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Peter Aeschlimann

Ernst Kohler

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2016 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im amtlichen Anzeiger Nr. 15 vom 14. April 2016 bekanntgemacht worden.

Beschwerden sind innert der Frist keine eingegangen.

Trub, 23. Mai 2016

Der Gemeindeschreiber:

.....
Ernst Kohler